

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse 190 mit dem "System Rockwool Fire Safe"



#### Materialprüfungsamt Nordrhein – Westfalen PRÜFEN • ÜBERWACHEN • ZERTIFIZIEREN

Außenstelle Erwitte - Auf den Thränen 2 - 59597 Erwitte - Telefon (02943) 897-0 - Telefax (02943) 897 33 - E-Mail: erwitte@mpanrw.de

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Neuausstellung

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-05-019

Gegenstand: Installationsschacht mit der Bezeichnung

"Rockwool Fire Safe" der Feuerwiderstandsklasse I 90

nach DIN 4102 - 11 gemäß Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.7

(Ausgabe 2014/1).

Antragsteller: Deutsche Rockwool

Mineralwoll GmbH & Co. OHG

Rockwool Straße 37-41

45966 Gladbeck

Ausstellungsdatum: 16.09.2014

Geltungsdauer bis: 16.09.2019

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Die Geltungsdauer dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses setzt die Gültigkeit der Verwendbarkeitsnachweise bei der Herstellung der Bauart verwendeten Bauprodukte voraus.



# 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

## 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Installationsschächten mit der Bezeichnung "Rockwool Fire Safe", die eine Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse verhindern.

Sie bestehen aus nichtklassifizierten oder klassifizierten Schachtwandungen in Trockenbau- (Mindestbeplankungsdicke: 18 mm oder 2 x 12,5 mm) oder Massivbauweise mit den erforderlichen Schachtwanddurchführungen, der Deckenkonstruktion (Deckenplatte) und einer kompletten Schachtbefüllung mit der losen Mineralwolle "Rockwool Fire Safe".

Die raumhohen Installationsschächte können bis zu den maximalen Abmessungen von 2500 mm x 600 mm x 4000 mm (Breite x Tiefe x Höhe) ausgeführt werden. Sie werden auf die jeweilige Massivdecke mit einer Dicke von ≥ 150 mm aufgesetzt und enden unterhalb der darüberliegenden Geschossdecke.

Die Anordnung und Größe der Installationsschächte kann nach den baupraktischen Gegebenheiten im Rahmen der Grenzabmessungen und nach den Bestimmungen für die Ausführung der Bauart variabel ausgeführt werden.

Die Installationsschächte dienen zur Aufnahme von brennbaren und nichtbrennbaren, stockwerksverbindenden Leitungssystemen und Elektroleitungen. Brennbare Installationen müssen mindestens den Nachweis der Baustoffklasse B2 (normalentflammbar) nach DIN 4102 - 1 erbringen oder nach DIN 4102 - 4 als klassifizierter Baustoff in die Baustoffklasse B2 eingestuft sein.

Innerhalb der Installationsschächte und Geschosse können Verteil- und Anschlussleitungen sowie erforderliche Montageelemente und Schachtwandeinbauten ebenfalls aus brennbaren Baustoffen eingesetzt werden, wenn sie der o. a. Baustoffklasse B2 entsprechen.

Neben den Leitungssystemen für Abwasser, Regenwasser, Kalt-/Warmwasser und Zirkulation, Heizung und Elektro einschließlich deren Isolierungen (Schwitzwasserschutz) können die Installationsschächte bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzsysteme für Lüftungsanlagen entsprechend DIN 18017-3 aufnehmen, soweit die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung den Einbau innerhalb I 30, I 60 oder I 90 klassifizierte Installationsschächte zulässt. Die Ausführungsbestimmungen sind gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

Beim Einbau in Installationsschächte der Bauart "Rockwool Fire Safe" sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-23.11.1612 des Deutschen Instituts für Bautechnik zu beachten und anzuwenden.

## 1.2 Anwendungsbereich

#### 1.2.1 Schallschutz

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz.

Die bei der Ausführung der Bauart beschriebenen schallschutztechnischen Maßnahmen werden in diesem Prüfzeugnis nicht bewertet.



#### 1.2.2 Gesundheits- und Umweltschutz

Der Antragsteller erklärt, dass in den Installationsschächten keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) enthält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass – sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung, Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind – diese von ihm veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz besonders zu prüfen.

#### 1.2.3 Brandschutz

#### 1.2.3.1 Einsatz

Die Installationsschächte einschließlich der integrierten Medienleitungen und Einbauten können in Gebäuden an den Stellen eingesetzt werden, an denen die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse über eine Zeitdauer von mindestens 90 Minuten zu verhindern ist.

Die raumhohen Installationsschächte, bei denen Seiten der Schachtbekleidung (Schachtwandungen) durch nicht klassifizierte Wände (Massivwände oder leichte Trennwände) gebildet werden, können nicht an den Stellen eingesetzt werden, an denen eine Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer zwischen zwei benachbarten Räumen gefordert wird (Herstellen von Brandabschnitten).

Schacht- und Kanalwandungen (Tragwerk einschl. Beplankung) dürfen keine Decken und Trennwände durchdringen, an die Anforderungen an eine Feuerwiderstandsklasse gestellt werden.

#### 1.2.3.2 Klassifizierung

Die Klassifizierung I 90 nach DIN 4102 - 11 gilt für Installationsschächte mit der Bezeichnung "Rockwool Fire Safe", wenn die Bestimmungen für die Ausführung der Bauart eingehalten werden.

Die Klassifizierung I 90 setzt voraus, dass die Installationsschächte in allen Geschossen zum Einsatz kommen.

# 2 Bestimmungen für die Ausführung der Bauart

Die Installationsschächte mit der Bezeichnung "Rockwool Fire Safe" sind in ihrer Bauart hinsichtlich Komponenten und Materialien entsprechend den beschriebenen Detailangaben und den zeichnerischen Darstellungen gemäß den Anlagen 1 bis 5 auszuführen.

Bei der Herstellung der Installationsschächte sind die Montageregeln zu beachten. Dies gilt für:

- die Rahmenkonstruktion inkl. Beplankung
- die Deckenkonstruktion (je nach Ausführung ist ggf. eine Deckenplatte erforderlich, siehe Anlage 2)
- die Leitungssysteme
- die Rohr- und Elektrokabeldurchführung



Die Befüllung der Installationsschächte ist mit loser Mineralwolle Rockwool Fire Safe gem. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1612 vorzunehmen.

## 2.1 Bestimmungen zur Form, Größe und zur Schachtwandausbildung

Die Rahmenkonstruktion der Installationsschächte ist auf Massivdecken (Dicke ≥ 150 mm) der Feuerwiderstandsklasse F 90 aufzusetzen. Die Schächte sind in den Abmessungen von max. 2500 mm x 600 mm (Schachtbreite x Schachttiefe) auszuführen. Die maximale Höhe der Schächte darf 4000 mm nicht überschreiten.

Die geometrische Ausprägung der Schächte kann gem. der Anlage 5 innerhalb dieser maximalen Abmessungen erfolgen.

Einzelne Seiten der Schacht- und Kanalbekleidung dürfen durch ebene Massivbauteile oder durch leichte Trennwände mit entsprechender Feuerwiderstandsdauer gebildet werden.

Als Schacht- und Kanalwandung eingesetzte Wände mit einer Feuerwiderstandsklasse dürfen keine Wanddurchführungen oder sonstige Wandeinbauten enthalten, die zu einer Minderung der geforderten Feuerwiderstandsklasse führen.

## 2.2 Rahmenkonstruktion und Beplankung

Der Installationsschacht besteht aus einem für den Anwendungsfall statisch eigenständigen Grundrahmen in Trockenbau- (DIN 4103) oder Massivbauweise.

Die Schachtwandungen sind mit Gipskartonplatten nach DIN EN 520 zu beplanken. Die Gipskartonplatten sind mit einer Mindestdicke von 1 x 18 mm oder 2 x 12,5 mm auszuführen. Bei der Wahl der Beplankungsdicke sind die Vorgaben zum Deckendurchgang und der Abstand zur Beplankung entsprechend dem Abschnitt 2.3 und der Anlage 2 zu beachten. Die Gipskartonplatten sind direkt mit selbstbohrenden Schrauben auf die Rahmenkonstruktion zu befestigen. Die Größe und Anordnung der Beplankungsplatten richtet sich nach der jeweiligen Schachtkonstruktion. Eine Beplankung kann entfallen, wenn die Schachtseite an eine vorhandene Wand installiert wird (siehe Anlage 5 und Abschnitt 2.1). Alle Plattenstöße sind mit Gipsfugenfüller zu verspachteln.

# 2.3 Deckendurchführung

## 2.3.1 Mit Verschluss des Deckendurchgangs

Bei Schachtwandungen mit einer Beplankungsdicke von mindestens 18 mm ist der Verschluss des Deckendurchgangs erforderlich.

Die Konstruktion des Deckendurchgangs besteht mindestens aus einer 25 mm dicken Deckenplatte mit der Bezeichnung "Kombirock" (Baustoffklasse DIN 4102 – A 2 gemäß ABP Nr. P-3494/747/07-MPA BS), die im Bereich der Deckenaussparung unter die klassifizierte Decke zu montieren ist. Die Plattenauflage (Überstand Deckenplatte/Aussparung) soll mindestens 20 mm betragen. Bei fehlender Auflagefläche muss eine gleichwertige Alternative (z. B. Winkelprofil 20 x 20 x 2 mm) geschaffen werden. Die Befestigung der Deckenplatte kann gem. Angaben der Anlage 2 erfolgen. Der Befestigungsabstand vom Plattenrand muss ≤ 150 mm betragen und der Abstand zwischen Befestigungspunkten darf 450 mm nicht überschreiten.

Nach der Befestigung der Deckenplatte sind die geschossübergreifenden Medienleitungen durch die hergestellten Bohrungen bzw. Aussparungen der Deckenplatte zu führen geschossübergreifenden Medienleitungen durch die

Die Deckenplatte dient u.a. zur geschossweisen Abtragung des maschinell einzubringenden losen Mineralwolle Rockwool Fire Safe. Die Deckenplatte kann entfallen, wenn durch vorhandene De-



ckenverschlüsse aus Beton oder Mörtel (Mindestdicke: 5 cm) ein geschossweises Abtragen des Granulates sichergestellt ist.

## 2.3.2 Ohne Verschluss des Deckendurchgangs

Bei Schachtwandungen mit einer Beplankungsdicke von mindestens 2 x 12,5 mm und mindestens 200 mm der Abstand zwischen Leitungen und Schachtwandung kann auf den Verschluss des Deckendurchgang verzichtet werden.

Der statische Nachweis für die Schachtwandungen ist separat zuführen.

# 2.4 Geschossübergreifende (stockwerksverbindende) Leitungen

Der Installationsschacht kann mit Medienleitungen der Gewerke Sanitär, Heizung und Elektro belegt werden. In der nachfolgenden Übersicht ist eine mögliche Belegung des Installationsschachtes mit der Bezeichnung "Rockwool Fire Safe" mit vertikalen bzw. stockwerksverbindenden Medienleitungen aufgeführt.

#### Tabelle 1

Rohre und Leitungssysteme			Max. Dimension und Anzahl der Leitungen		
Anwendung	Spezifizierung Einzelsysteme Gewerk/Leitungsgruppe	Baustoffklas- se/Klassifizierung	DN/Ø	Max. Anzahl Einzelsys- teme	Max. Anzahl Leitungsgruppe
Rohrleitungen für nicht brennbare Flüssigkeiten	Geschlossene Systeme Trinkwasser Heizwasser Kühlwasser	brennbar/ nichtbrennbar B2, A	DN 50	8	8
	Feuerlöschwasser	nichtbrennbar A	DN 100	1	
	Offene Systeme Schmutzwasser	brennbar/ nichtbrennbar B1, B2, A	DN 125	3	- 3
	Regenwasser	brennbar/ nichtbrennbar B1, B2, A	DN 125	1	
Elektro-/ Telefon-/ Datenleitun- gen	Kabel einzeln	Kabel mit brennbarer Ummantelung	Ø 30 mm	10	10
	Kabelbündel mit Elektroinstal- lationsrohren mit oder ohne Kabelbelegung	brennbare Elektroin- stallationsrohre Ø 20 mm und Kabel Ø 10 mm mit brennba- rer Ummantelung	Ø Kabelbündel max. 100 mm	2	2
	Fernmeldekabel	Kabel mit brennbarer Ummantelung	Ø max. 10 mm	20	20
Lüftungs- systeme	In die Installationsschächte kön Lüftungsanlagen entsprechend i bauaufsichtlichen Zulassung de gewiesen sein.	DIN 18017-3 eingebaut v	verden. Weiterhin	muss in der	allgemeinen



## 2.4.1 Abwasser- und Regenwasserleitungen

Die Befestigung der Abwasser – und Regenwasserleitungen ist mit schallentkoppelten, handelsüblichen Rohrschellen nach Angaben der Leitungshersteller vorzunehmen. Die Rohrschellen sind an den C-Schienen der Rahmenkonstruktion zu befestigen.

Schwitzwasserisolierungen für die Regenwasserleitungen sind mit Isolierungen mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 vorzunehmen. Der Mindestabstand der stockwerksverbindenden Leitungen untereinander muss mindestens 30 mm betragen (s. Anlage 4).

## 2.4.2 Trink- und Heizwasserleitungen

Die Befestigung der Trink- und Heizwasserleitungen ist mit schallentkoppelten, handelsüblichen Rohrschellen nach Angaben der Leitungshersteller vorzunehmen. Die Rohrschellen sind an den C-Schienen der Rahmenkonstruktion zu befestigen (s. Anlage 4).

Schwitzwasserisolierungen für die kaltgehenden Trinkwasserleitungen sind mit Isolierungen mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 vorzunehmen. Der Mindestabstand der isolierten Leitung bzw. der nichtisolierten weiteren Trink- und Heizwasserleitungen zu gleichen oder anderen Medienleitungen und Kabeldurchführungen muss mindestens 30 mm betragen (s. Anlage 4).

## 2.4.3 Kabeldurchführungen

Elektroleitungen zur Stromversorgung können als Kabelbündel ( $\emptyset \le 100$  mm) oder einzeln ( $\emptyset \le 31$  mm) geführt werden. Der Mindestabstand zwischen Kabelbündeln, Einzelkabel und anderen Medienleitungen muss 30 mm betragen (s. Anlage 4).

# 2.5 Anschlussleitungen (stockwerksverteilende Leitungen)

Die von den geschossübergreifenden Hauptleitungen (Trinkwasser, Abwasser, Heizung) innerhalb des Installationsschachtes abzweigenden Anschluss- bzw. Verbindungsleitungen dürfen entweder aus nichtbrennbaren Baustoffen oder aus Baustoffen mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bestehen. Die Anschlussleitung ist hierbei in dem gleichen Werkstoff auszuführen wie die Hauptleitung.

# 2.6 Schachtwanddurchführungen (Wanddurchdringungen)

In die Schachtwand können alle handelsüblichen Komponenten wie Betätigungselemente für UP-Spülkästen, Wasserzähler, Unterputzventile, Waschmaschinenanschlüsse, Armaturen, Rohranschlüsse (Zu- und Abläufe), Steck- und Schalterdosen eingebaut werden. Kommen Einbau- bzw. Revisionskästen zum Einsatz, darf die max. Größe der Öffnung 350 mm x 650 mm (Breite x Höhe) bzw. 400 mm x 600 mm (Breite x Höhe) nicht überschritten werden.

Leitungen geschlossener Systeme (Trinkwasser, Heizwasser, Kühlwasser) ≤ DN 50 können ab einer Höhe von ≥ 1,80 m unisoliert aus der Schachtwandung geführt werden. Werden die Leitungen in Höhen < 1,80 m durch die Schachtwandung geführt, müssen die Leitungen außerhalb des Installationsschachtes isoliert werden mit einer mindestens 20 mm dicken Mineralwollrohrschale des Typs "Rockwool RS 800".

Offene Leitungssysteme für Schmutzwasser dürfen in einer Höhe von ≥ 25 cm durch die Schachtwandung geführt werden. Unter der Voraussetzung, dass eine Sanitärkeramik unmittelbar an die Schachtwandung anschließt, muss die Schmutzwasserleitung nicht isoliert werden. Ist ein unmittelbarer Anschluss der Sanitärkeramik an die Schachtwandung nicht möglich, so ist die Schmutzwasser-



leitung mit einer mindestens 20 mm dicken aluminiumkaschierten Rohrschale des Typs "Rockwool RS 800" bis zum Anschluss an die Sanitärkeramik zu isolieren.

Elektro-, Telefon-, und Datenleitungen dürfen in einer Höhe von ≥ 50 cm durch die Schachtwandung geführt werden.

## 2.7 Schachtbefüllung

Nach dem Verschließen der Installationsschächte mit den Gipskartonplatten ist die maschinelle Schachtbefüllung vorzunehmen. Die Schachtbefüllung besteht aus einem granulierten Mineralfasererzeugnis mit der Produktbezeichnung Rockwool Fire Safe (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-23.11-1612). Die maschinelle Verfahrenstechnik muss eine Einblas-Rohdichte des Granulats im Bereich zwischen 100 kg/m³ und 120 kg/m³ sicherstellen.

Die maschinelle Schachtbefüllung darf nur von Firmen durchgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen mit dieser Verfahrenstechnik haben und vom Hersteller des Füllmaterials geschult und zertifiziert wurden. Der Zertifizierungsnachweis des Unternehmens ist Bestandteil des unter Punkt 3 geforderten Übereinstimmungsnachweises.

# 3 Übereinstimmungsnachweis

Der Unternehmer, der die Installationsschächte und –kanäle mit den integrierten Leitungssystemen erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bauart den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

# 4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.7, Ausgabe 2014/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.





# 6 Allgemeine Hinweise

#### 6.1

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

#### 6.2

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

### 6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

#### 6.4

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

#### 6.5

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, den 16.09.2014

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Frank Diekmann

(Leiter der Prüfstelle)

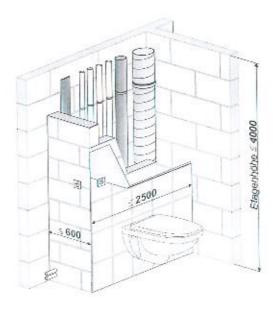
Dipl.-Ing. Katja Lunkenheimer

(Sachbearbeiterin)

# Muster für eine Übereinstimmungserklärung

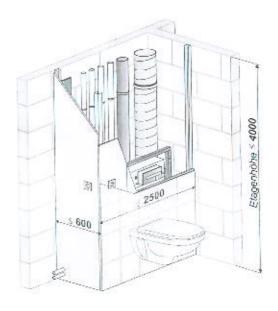
- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Installationsschacht hergestellt hat				
- Baustelle bzw. Gebäude				
- Datum der Herstellung				
Hiermit wird bestätigt, dass der Installationsschacht "Rockwool Fire Safe" unter Einhaltung aller Beimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-05-019 des Materialprüfung amtes NRW vom 16.09.2014 hergestellt und eingebaut wurde.				
Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund				
<ul> <li>der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Pr üfzeugnisses *)</li> </ul>				
- eigener Kontrollen *)				
<ul> <li>entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)</li> </ul>				
bestätigt.				
Ort, Datum Stempel und Unterschrift				
(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)				

\*) Nichtzutreffendes streichen



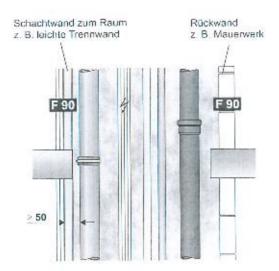
Massivbau nach DIN 1053 für nichttragende innere Wände ohne oder mit Klassifizierung

Leichtbauweise nach DIN 4103 für nichtragende Wände ohne, mit Klassifizierung, wie Installationswände, Vorsatzschalen, Leichtbauwände, Beplankungsdicke ≥ 2x12,5 mm



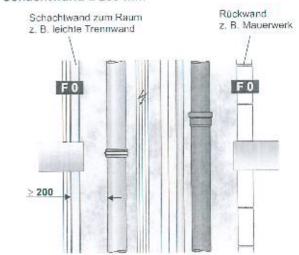
Brandschutz für Installationsschächte "Rockwool Firesafe" Feuerwiderstandsdauer I 90 nach DIN 4102-11 Schachtkonstruktionen und deren maximale Abmessungen

Anlage 1 zum abP-Nr. P-MPA-E-05-019 MPA-NRW vom 16.09.2014 Schachtwand mit Wandbauarten F 90, Decke offen, keine Anforderungen an Lage der Leitungen



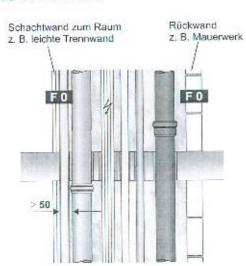
Schachtwand mit Wandbauarten ohne Klassifizierung, F0. Deckendurchbruch offen

 notwendiger Abstand der Leitungen zur Schachtwand ≥ 200 mm



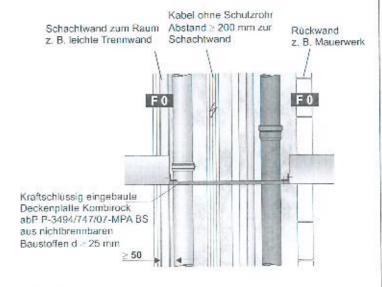
Schachtwand mit Wandbauarten ohne Klassifizierung, F0. Decken durchgehend mit Einzelöffnungen für die Leitungen

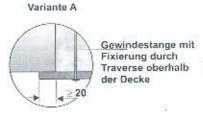
 notwendiger Abstand der Leitungen zur Schachtwand ≥ 50 mm

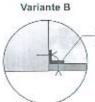


Schachtwand mit Wandbauarten ohne Klassifizierung, F0. Verschluss Deckendurchbruch mit Kombirock

- notwendiger Abstand der Leitungen zur Schachtwand ≥ 50 mm







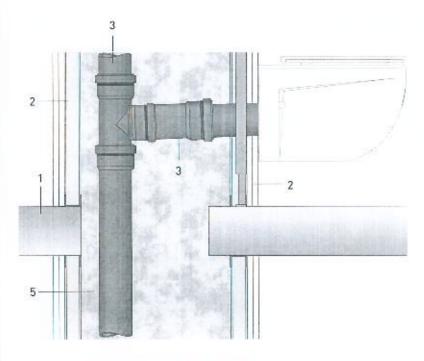
Stahlwinkel 20 x 20 x 2 mit Befestigung Stahldübel ≥ 6 mm

Brandschutz für Installationsschächte "Rockwool Firesafe" Feuerwiderstandsdauer I 90 nach DIN 4102-11

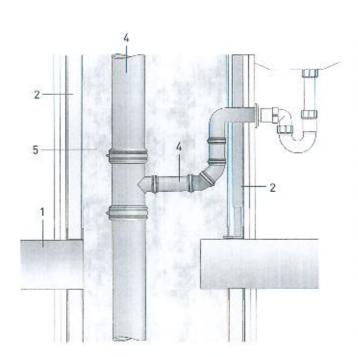
Schachtbauarten

Anlage 2 zum abP-Nr. P-MPA E-05-019 MPA-NRW vom 16.09.2014

15



Ausführung Deckendurchbruch und Abstände, gemäß Anlage 2



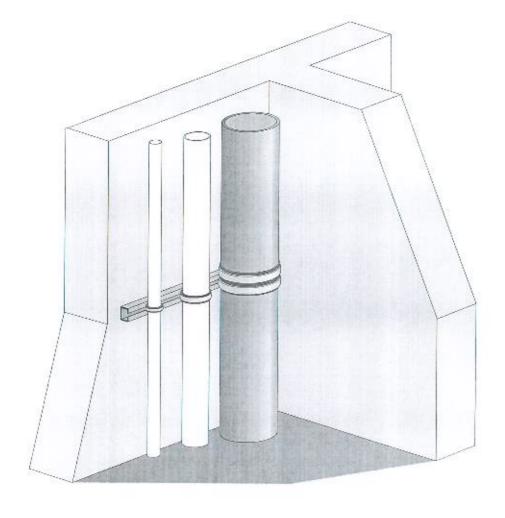
Ausführung Deckendurchbruch und Abstände, gemäß Anlage 2

- 1 Massivdecke ≥ 150 mm 2 Leichte Schachtrennwand
- 3 brennbare Abwasserleitung
- 4 nichtbrennbare Abwasserleitung
- 5 Rockwool Firesafe

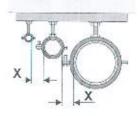
Brandschutz für Installationsschächte "Rockwool Firesafe" Feuerwiderstandsdauer I 90 nach DIN 4102-11

Abwasseranschlüsse

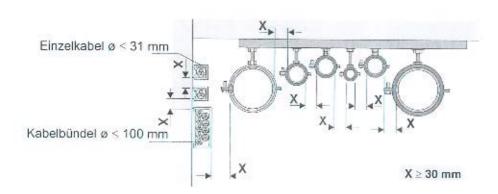
Anlage 3 zum abP-Nr. P-MPA-E-05-019 MPA-NRW vom 16.09.2014



 $X \ge 30 \ mm$ 

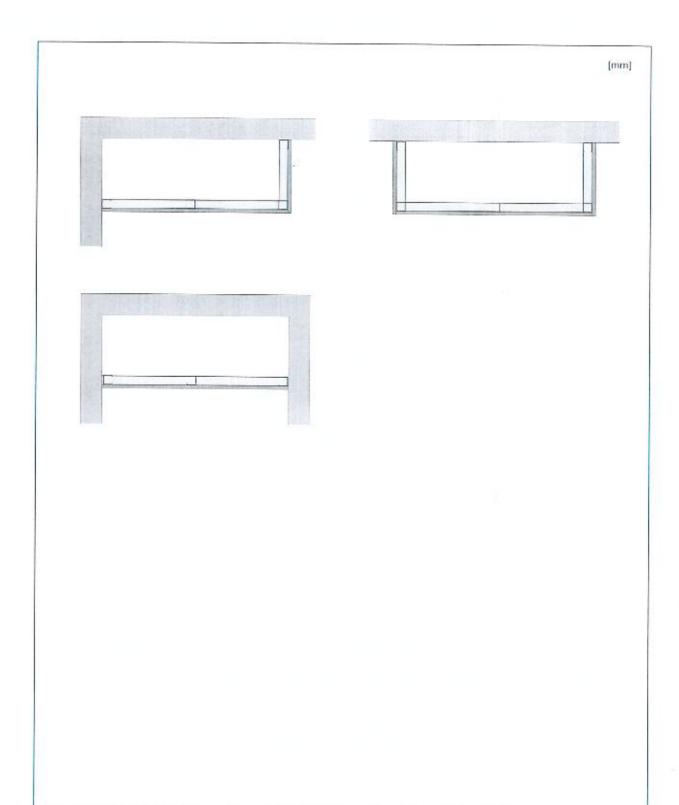


DN 15 DN 50 DN 125



Brandschutz für Installationsschächte "Rockwool Firesafe" Feuerwiderstandsdauer I 90 nach DIN 4102-11 Mindestabstände von Rohrsystemen und Kabel

Anlage 4 zum abP-Nr. P MPA-E-05-019 MPA-NRW vom 16.09.2014



Brandschutz für Installationsschächte "Rockwool Firesafe" Feuerwiderstandsdauer I 90 nach DIN 4102-11 Schachtformen mit Massivwand

Anlage 5 zum abP-Nr. P-MPA-E-05-019 MRA-NRW vom 16.09.2014

Mordrhein-Waring

Ubereinstimmungserklärung			
Ausführendes Unternehmen:			
Anschrift:			
Baustelle bzw. Gebäude:			
Zeitraum der Herstellung:			
Feuerwiderstandsklasse:	I bis I		
Bestimmungen des allgemeine	nstallationsschacht "Rockwool Fire Safe" unter Einhaltung aller en bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-05-019 des 09.2014 hergestellt und eingebaut wurde.		
Für die nicht vom Unterzeichner s ebenfalls aufgrund	elbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies		
<ul> <li>der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)</li> </ul>			
- eigener Kontrollen *)			
<ul> <li>entsprechender schriftlicher Bes Unterzeichner zu seinen Akten g</li> </ul>	tätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der genommen hat *)		
bestätigt.			
(Ort, Datum)	(Stempel und Unterschrift)		
(Diese Bestätigung ist dem Bauhe	errn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde		

\*) Nichtzutreffendes streichen

auszuhändigen.)